

Hoch geht unter dem Titel „materielle Schranken der Gesetzgebung“²³⁵¹ auf den Gesichtspunkt ein, dass „einfache Gesetze ... nicht gegen höherrangige Rechtsnormen, also ... Staatsverträge mit Verfassungsrang verstossen (dürfen)“ und dass es „dem Staatsgerichtshof erlaubt“ ist, „EMRK-widrige Gesetzesbestimmungen aufzuheben“. „Nicht gebunden“ sei „der Gesetzgeber“ an die „auf Gesetzesstufe stehende(n) Staatsverträge(n)“²³⁵². *Ritter* weist darauf hin, dass „die Frage, ob eine spätere Verfassungsnorm von einem früheren völkerrechtlichen Vertrag abweichen kann, ... im liechtensteinischen Recht ungelöst ist“²³⁵³.

Hammermann und *Ospelt*²³⁵⁴ gehen in Bezug auf unmittelbar anwendbares EWR-Primär- und -Sekundärrecht davon aus, dass dieses widersprechendes Landesrecht ohne weiteres *derogiere*, sollte dessen völker-, d.h. EWR-rechtskonforme Auslegung²³⁵⁵ nicht möglich sein. Um in einem solchen Fall einer Derogation des Landesrechts durch das Völkervertragsrecht im Allgemeinen²³⁵⁶ und durch das EWR-Recht im Besonderen „Rechtssicherheit für die Rechtsunterworfenen“ zu schaffen, sei „eine formelle Revision der im Widerspruch zum EWR-Recht stehenden nationalen Normen notwendig“²³⁵⁷. *Capaul/Dubs* erklären, dass „wenn sich Rechtsnormen des Völkerrechts und des Landesrechts widersprechen ... nach liechtensteinischer Auffassung völkerrechtswidriges Landesrecht grundsätzlich nicht einfach nichtig (ist) ... völkerrechtswidriges Landesrecht (wird) nicht angewandt oder kassiert“²³⁵⁸.

Von der *Regierung* ist postuliert worden, dass „nationale Rechtsakte, welche dem EWR-... Recht widersprechen, verhindert

2351 Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 208.

2352 Hoch (Verfassung- und Gesetzgebung) S. 208. Diese Feststellung, die sich vor allem auf den Gesichtspunkt der Gesetzgebung und nicht des Vollzugs bezieht, ist nicht ganz zutreffend. In StGH 1978/8, LES 1981 S. 7 hat der Staatsgerichtshof zwar erklärt, das die „formellen Staatsverträge“ nur durch „höher- oder gleichrangige innerstaatliche Normen abgeändert ... oder gar aufgehoben werden können“. Im gleichen Erkenntnis heisst es jedoch, dass der im Anlassfall in Frage stehende „formelle Staatsvertrag“, nachdem bei seiner Ratifikation kein Vorbehalt angebracht worden sei, „der innerstaatlichen Gesetzgebung des Fürstentums Liechtenstein (vorgeht)“. Am Inhalt des betreffenden völkerrechtlichen Vertrages sei in jedem Falle „zu prüfen, ob er ... eine die gesetzgebenden Organe treffende Verpflichtung enthält, die bestehende Rechtsordnung dem Staatsvertrag anzupassen, soweit sie mit ihm nicht übereinstimmt, und in Zukunft keine Rechtsvorschriften zu erlassen, die dem Staatsvertrag widersprechen“. In ihrer Absolutheit ist die Feststellung Hochs aus diesem Grunde unzutreffend.

2353 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 72.

2354 Ospelt (Freizügigkeit) S. 42f.

2355 Siehe hierzu das 15. Kapitel Pkt. 4.1.

2356 Ospelt (Freizügigkeit) S. 42f.

2357 Hammermann S. 68f.

2358 Capaul/Dubs S. 99. Nahezu gleichlautend Thürer (Völkerrechtsordnung) S. 112.